



SCHWARZWALD — PLUS —

SCHWARZWALD PLUS HEIMATKARTE NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Sehr geehrte Bürger und Zweitwohnungsbesitzer der Nationalparkregion Schwarzwald, der Landkreise Freudenstadt und Calw, mit Ihrer Schwarzwald Plus Heimatkarte bietet Ihnen die Schwarzwald Plus GmbH besondere Leistungen und Vorteile, um Schwarzwald Plus kennen zu lernen und um Ihre Freizeit zu einem besonderen Erlebnis zu machen. Dazu tragen auch klare Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei, die wir mit Ihnen in Form dieser Nutzungsbedingungen treffen wollen. Bitte lesen Sie sich diese Nutzungsbedingungen sowie unsere Hinweise zum Datenschutz vor der Benutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

DATENSCHUTZHINWEISE UND –ERKLÄRUNG

1. Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Erfassung und Speicherung der Daten im System der Schwarzwald Plus Karte ist ausschließlich die Schwarzwald Plus GmbH als Betreiber. Bei Fragen wenden Sie sich bitte unter info@schwarzwaldplus.de oder Tel. +49 7449 / 473 99 80 an uns.
2. Ihre im Rahmen der Beantragung der Heimatkarte sowie der Ausgabe der Karte(n) erhobenen Daten werden im System der Schwarzwald Plus Karte elektronisch gespeichert und für allgemeine Marketing-, Statistik- und Abrechnungszwecke genutzt.
3. Auf der Ihnen ausgehändigten Schwarzwald Plus Heimatkarte werden Vor- und Nachname und die zur Nutzung der Leistungen relevanten Informationen (Freigabe des Leistungspakets etc.) aufgedruckt.
4. Die aufgedruckten Daten werden während der Gültigkeit zur Zugangskontrolle bei den beteiligten Leistungspartnern elektronisch eingelesen und genutzt, jedoch nicht gespeichert. Die Leistungspartner geben diese Daten ggf. an Unternehmen weiter, welche die Zugangssysteme betreiben bzw. die Software zur Verfügung stellen. Die Nutzung der Daten durch die Leistungspartner sowie deren Systembetreiber erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Zugangskontrolle. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe erfolgt nicht.
5. Sie haben das Recht, von der Schwarzwald Plus GmbH jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten, nach Ablauf der Gültigkeit deren Löschung sowie auch eine Bestätigung der Löschung zu verlangen. Einen Anspruch auf sofortige Löschung können Sie während des Gültigkeitszeitraums der Karte bei vorzeitiger Rückgabe geltend machen.

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Grundsatz, Beteiligte und Gegenstand

- 1.1. Herausgeber der Schwarzwald Plus Heimatkarte und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Kartenbesitzer ist die Schwarzwald Plus GmbH – nachfolgend Systembetreiber genannt.
- 1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Bedingungen sind diejenigen Institutionen, Unternehmen, Selbstständigen und Einrichtungen, die im jeweils zum Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse zur Karte als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
- 1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung der Karte selbst, als auch – insoweit in Ergänzung zu den ggf. durch die Kartenbesitzer zu treffenden Vereinbarungen – das Vertragsverhältnis mit dem Leistungspartner.

- 1.4. Anbieter im Sinne dieser Nutzungsbedingungen ist der jeweilige Leistungserbringer, nicht der Systembetreiber, soweit es sich nicht um dessen eigenes Leistungsangebot handelt.
- 1.5. Die die Leistungen der Heimatkarte in Anspruch nehmende Person ist als Kartenbesitzer bezeichnet. Erwerbs- und nutzungsberechtigt sind die Bürger mit Erst- und Zweitwohnsitz und Zweitwohnungsbesitzer der Nationalparkregion Schwarzwald, der Landkreise Freudenstadt und Calw. Der Erwerb je nutzungsberechtigter Person ist auf eine Heimatkarte im jeweiligen Gültigkeitszeitraum (Kalenderjahr) beschränkt.
- 1.6. Den Systembetreiber selbst trifft gegenüber dem Kartenbesitzer bezüglich der Leistungen eine Leistungspflicht weder als vertragliche Hauptpflicht, noch als vertragliche Nebenpflicht.
- 1.7. Insbesondere hat der Systembetreiber nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters oder Reisevermittlers.

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

- 2.1. Für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Systembetreiber und Kartenbesitzer im Rahmen des Kartennutzungsvertrags und zwischen Kartenbesitzer und Leistungspartner im Rahmen des Vertrags- und Nutzungsverhältnisses über die jeweiligen Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht, soweit sich bei Verträgen mit Kartenbesitzern aus EU-Staaten nichts anderes zugunsten des Kartenbesitzers aus zwingenden EU-Bestimmungen ergibt.
- 2.2. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder Leistungs- bzw. Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.3. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht bezüglich der Leistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Kartenbesitzer und dem Systembetreiber. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Kartenbesitzer ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht der Systembetreiber verpflichtet, es sei denn es handelt sich um dessen eigene Angebote.

3. Entgelt und Kartenleistungen

- 3.1. Die Heimatkarte wird gegen eine jeweils für ein Kalenderjahr geltende Jahresgebühr ausgegeben. Die gültigen Jahres-Kartengebühren gehen aus der aktuellen Preistabelle der Heimatkarte für das jeweilige Kalenderjahr hervor. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.
- 3.2. Die Leistungen gemäß zum Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse sind nicht touristische Hauptleistung im Rahmen anderer vertraglichen Leistungen des Systembetreibers. Der Systembetreiber hat demgemäß in Bezug auf die Kartenleistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Abschluss des Kartennutzungsvertrags, Kartenausgabe und Geltungsdauer der Karte

- 4.1. Mit dem Angebot auf die Aushändigung der Karte bietet der Systembetreiber dem Kartenbesitzer den Abschluss des Kartennutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und dem zum

Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse verbindlich an.

- 4.2. Der Kartennutzungsvertrag kommt mit der Entgegennahme der Karte durch den Kartenbesitzer bzw. mit der ersten tatsächlichen Nutzung der Karte zu Stande.
- 4.3. Die Leistungen der Karte können nur während des angegebenen Gültigkeitszeitraums und im räumlichen Geltungsbereich der Karte in Anspruch genommen werden.
- 4.4. Ein Anspruch auf Übertragung der Karte und/oder ihrer Leistungen auf künftige Zeiträume oder andere Personen besteht nicht.

5. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss von der Nutzung

- 5.1. Mit der Aushändigung der Karte ermöglicht der Systembetreiber dem Kartenbesitzer die Inanspruchnahme der zum Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse der Karte aufgeführten Leistungen.
- 5.2. Art und Umfang der Leistungen für den Kartenbesitzer ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnisse, welche dem Kartenbesitzer zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben werden.
- 5.3. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung regulärer Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allg. Voraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen) verpflichtet.
- 5.4. Soweit Leistungen der Karte außerhalb der jeweils geltenden Leistungsverzeichnisse zur Karte, auch in anderen Werbeunterlagen (Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Kartenbesitzer ausschließlich die Leistungsbeschreibung der jeweils zum Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die Karte von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.
- 5.5. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterung, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.
- 5.6. Der Systembetreiber als Herausgeber und die Leistungspartner können Kartenbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Kartenbesitzers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Kartenbesitzer im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
- 5.7. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach Ziffer 5.5. oder eines berechtigten Ausschlusses nach Ziffer 5.6. bestehen keinerlei Ansprüche des Kartenbesitzers.

6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung

- 6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Kartenbesitzer verpflichtet, das Original der Karte vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung vorzulegen. Hat der Kartenbesitzer den regulär ausgeschriebenen Leistungspreis beim Leistungspartner entrichtet und legt die Karte erst nach Zahlung und/oder Inanspruchnahme der Leistung vor, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 6.2. Der Kartenbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Kartenbesitzer oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen Altersnachweis verlangen.
- 6.3. Der Leistungspartner ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der erfolgten Zustimmung des Kartennutzers zur Er-

fassung seiner Namensdaten und der seiner Begleitpersonen berechtigt, die Übereinstimmung zwischen den Namensangaben auf der Karte und der Identität der die Karte vorlegenden Person zu überprüfen. Stimmen die entsprechenden Daten nicht überein, so ist der Leistungspartner berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen zu verweigern und die Karte bis zur Klärung der Unstimmigkeiten einzubehalten. Auf die Regelung zum endgültigen Einbehalt im Missbrauchsfalle in Ziff. 6.6 dieser Nutzungsbedingungen wird hingewiesen. Ansprüche des Kartenbesitzers im Zusammenhang mit einer Leistungsverweigerung oder einem Einbehalt der Karte bestehen nur dann, wenn auftretende Unstimmigkeiten vom Leistungspartner selbst oder dem Systembetreiber im Rahmen eines Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

- 6.4. Bei Diebstahl, Verlust oder Defekt der Karte ist der Kartenbesitzer verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Systembetreiber zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
- 6.5. Der Kartenbesitzer haftet gegenüber dem Systembetreiber und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 6.6. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.
- 6.7. Die Karte enthält keinerlei Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Kartenbesitzer, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.
- 6.8. Es obliegt dem Kartenbesitzer, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

7. Änderungsvorbehalte bzgl. Leistungen und Bedingungen

- 7.1. Dem Systembetreiber und den Leistungspartnern bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß den jeweils zum Tag der Ausstellung aktuellen Leistungsverzeichnisse durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung aus sachlichen Gründen zu ändern. Entsprechendes gilt für die Änderung der Nutzungsbedingungen durch den Systembetreiber.
- 7.2. Änderungen nach Ausgabe der Karte sind für die Geltungsdauer, die für den jeweiligen Kartenbesitzer maßgeblich ist, ausgeschlossen.

8. Haftung und Haftungsbeschränkung sowie Verjährung von Ansprüchen

- 8.1. Die Haftung des Systembetreibers aus dem Kartennutzungsvertrag hinsichtlich der Herausgabe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen Ansprüche aus der Verletzung von Körper und Leben des Kartenbesitzers.
- 8.2. Für die Verjährung von Ansprüchen gegen den Systembetreiber aus dem Kartennutzungsvertrag in Bezug auf die Ausgabe der Karte gilt:
 - a) Vertragliche Ansprüche des Kartenbesitzers gegen den Systembetreiber aus dem Kartennutzungsverhältnis und im Zusammenhang mit der Ausgabe der Karte verjähren innerhalb eines Jahres.
 - b) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kartenbesitzer von Umständen, die den Anspruch begründen und der Systembetreiber als Schuldner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - c) Die Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aus deliktischer Haftung sowie für Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
 - d) Schweben zwischen dem Kartenbesitzer und dem Anspruchsgegner Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kartenbesitzer oder der Anspruchsgegner die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

© 2008-2025 Rechtsanwälte Noll & Hütten, Stuttgart/München und WIIF Beratung im Tourismus, Oberstaufen; Fassung vom 10.11.2025.

